

Konzept zur Wertstofffassung

Positionspapier der AGVU

Stand: 08.10.2014

1. Allgemeine Grundsätze der AGVU

2. Ökologische Fortentwicklung von Verpackungsdesign und Recycling

3. Einbeziehung stoffgleicher Waren

4. Zuordnung von Verantwortlichkeiten

5. Kontrolle und Qualitätssicherung durch eine Zentrale Stelle

Grundsätze der AGVU zum Wertstoffgesetz

Über die dualen Systeme werden pro Jahr fast 2,3 Millionen Tonnen Leichtverpackungen und Wertstoffe in gelben Tonnen, Säcken oder an Wertstoffhöfen erfasst. Die Wirtschaft hat eine funktionierende Infrastruktur zur Sortierung und Verwertung aufgebaut. Durch den Wettbewerb haben sich die Kosten für die Erfassung, Sortierung und Verwertung seit der Liberalisierung des Marktes ab 2003 signifikant verringert. Das bisherige Konzept eines privatwirtschaftlich getragenen dualen Systems auf Basis der Produktverantwortung hat sich bewährt und sollte daher im Rahmen des Wertstoffgesetzes mit folgenden Prämissen weiterentwickelt werden:

- Die AGVU spricht sich für eine Beibehaltung der Produktverantwortung für alle Materialfraktionen (PPK, Glas und LVP) bei Verpackungen aus.
- Die heutige Erfassung von Leichtverpackungen soll um stoffgleiche Waren erweitert werden. Die AGVU spricht sich für eine entsprechende Erweiterung der Produktverantwortung aus.
- Finanzierungs- und Organisationsverantwortung müssen auch bei der Weiterentwicklung dieses Systems in der Hand der Wirtschaft bleiben und im Wettbewerb umgesetzt werden.
- Die ökologischen Ziele müssen bei der Fortentwicklung von Verpackungsdesign und der entsprechenden Recyclingtechnik in den Vordergrund gerückt werden.
- Mit einem Wertstoffgesetz müssen weitere Schwachstellen der Verpackungsverordnung behoben werden, um Wettbewerbsverzerrungen im Bereich der Inverkehrbringer und der dualen Systembetreiber auszuschließen. Das bedeutet insbesondere Graubereiche zu verhindern, Lizenzierungslücken zu schließen und eine durchgängige Transparenz zu schaffen.

Ein entscheidendes Element zur Weiterentwicklung ist die Einrichtung einer Zentralen Stelle mit Kontroll- und Vollzugsbefugnissen.

1. Allgemeine Grundsätze der AGVU

2. Ökologische Fortentwicklung von Verpackungsdesign und Recycling

3. Einbeziehung stoffgleicher Waren

4. Zuordnung von Verantwortlichkeiten

5. Kontrolle und Qualitätssicherung durch eine Zentrale Stelle

Ökologische Kernelemente eines Wertstoffgesetzes

Kernelemente eines Wertstoffgesetzes sind Ressourcenschutz und Ressourceneffizienz. Diese werden durch eine ökologische Ausrichtung im Design von Verpackungen und Waren sowie durch die Steigerung von Verwertungserfolgen erreicht.

Im Rahmen eines Wertstoffgesetzes muss die Produktverantwortung konkrete Rückkopplungseffekte im Hinblick auf die Recyclingfähigkeit von Verpackungen und Waren haben.

Analog dazu muss erreicht werden, dass die Sortier- und Recyclingtechnik weiterentwickelt wird und so mehr qualitativ hochwertige Sekundärrohstoffe in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden.

Daher ist ein Informationsaustausch zwischen den beteiligten Wirtschaftszweigen erforderlich. Die Systembetreiber spielen dabei eine zentrale Rolle: Sie sind Bindeglied zwischen Inverkehrbringern und Sortierern und Verwertern. Sie können vertragliche (und sanktionierbare) Vorgaben für eine hohe Ausbringung bei der Sortierung und eine hochwertige Verwertung machen.

Ressourcenschonung durch Organisationsverantwortung der privaten Wirtschaft

Durch das Zusammenspiel zwischen den beteiligten Wirtschaftsakteuren können Anforderungen an Verpackungsdesign und an Anlagen vertraglich vereinbart werden.



Durch die Organisationsverantwortung in der Hand der dualen Systeme kann eine Systemabstimmung zwischen den Akteuren in den Bereichen von Herstellern, Handel, Forschung & Entwicklung sowie Sortierung und Verwertung erfolgen.

Strategie für eine ökologische Fortentwicklung

Die Systembetreiber sollen eine Nachweispflicht zur Erfüllung von Sortieranforderungen und Verwertungsquoten behalten, da nur sie über die Vertragsgestaltung eine direkte Kontrollfunktion ausüben und Abweichungen unmittelbar sanktionieren können. Es muss aber ein Umdenken für die Rolle der Systembetreiber erfolgen, die neu zu definieren ist.

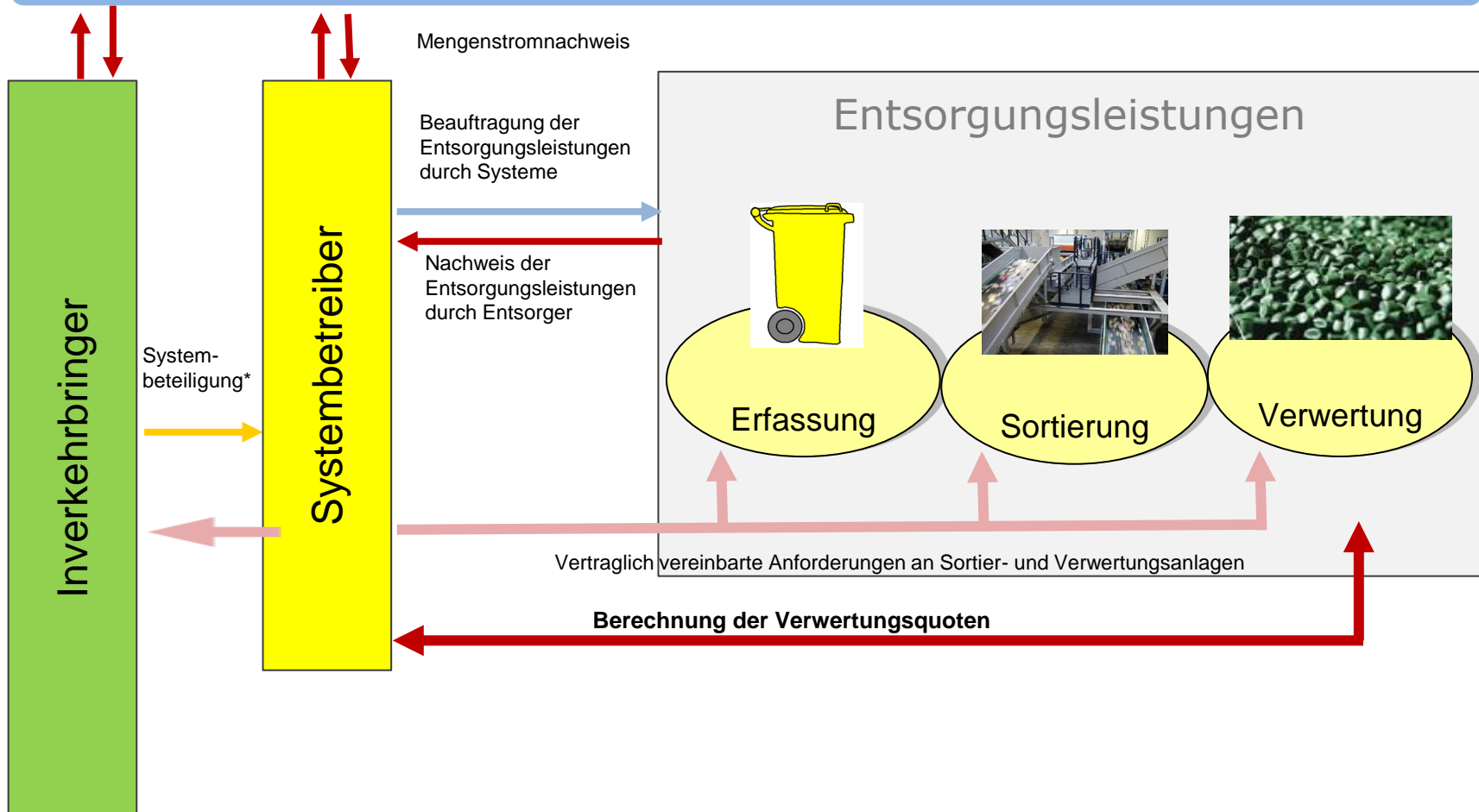
Zu einem künftigen Pflichtenkatalog der Systembetreiber gehören

- Förderung der Weiterentwicklung von Sortier- und Verwertungstechnologien für die lizenzierten Materialfraktionen zur Steigerung der Outputqualitäten,
- Verbraucherkommunikation,
- Mengenstromnachweise.

Die AGVU fordert, einen stärkeren Zusammenhang zwischen Produktverantwortung der Inverkehrbringer und dem Nachweis von Verwertungserfolgen herzustellen. Das Design einer Verpackung oder Ware sowie die Sortier- und Verwertungstechnologie bestimmen den ökologischen und wirtschaftlichen Erfolg. Daher muss das System so gestaltet werden, dass die Recyclingfähigkeit und das Recycling auf einer hohen nutzbringenden Ebene begünstigt werden.

Voraussetzung ist eine starke Vernetzung von Herstellern, Sortierern und Verwertern. Sortierer und Verwerter dürfen nicht jeweils nur für sich agieren, sondern sollen sich mit den Herstellern von Verpackungen und Waren austauschen (siehe Seite 8).

Kontrolle und Qualitätssicherung durch eine Zentrale Stelle



1. Allgemeine Grundsätze der AGVU
2. Ökologische Fortentwicklung von Verpackungsdesign und Recycling
- 3. Einbeziehung stoffgleicher Waren**
4. Zuordnung von Verantwortlichkeiten
5. Kontrolle und Qualitätssicherung durch eine Zentrale Stelle

Einbeziehung stoffgleicher Waren

Die Erweiterung des Wertstoffsystems für Verpackungen um stoffgleiche Waren erfordert in der Konsequenz eine Kostenbeteiligung für die Erfassung, Sortierung und Verwertung der stoffgleichen Waren. Als Wirtschaftsverband stellt sich die AGVU dieser Herausforderung und spricht sich für eine Erweiterung der Produktverantwortung aus.

Die Wirtschaftsbeteiligten verfügen bereits heute über umfangreiche Erfahrungen mit der Lizenzierung von Verkaufsverpackungen. Eine Erweiterung ihrer Systembeteiligungspflicht bedeutet dennoch einen nicht unerheblichen zusätzlichen Arbeits- und Kostenaufwand.

Das Wertstoffgesetz muss daher so gestaltet sein, dass die Verpflichteten in der Lage sind, ihre Aufgaben in einem vertretbaren Umfang zu erfüllen. Das bedeutet, dass die Erweiterung der Produktverantwortung „schlank und praxisnah“ wahrgenommen werden kann.

Für den Bürger muss eindeutig nachvollziehbar sein, welche Waren in einer Wertstofftonne gesammelt werden sollen und welche nicht.

Da der Aufwand zur Feststellung der „beteiligungspflichtigen Waren“ erheblich sein kann, muss dieser Bereich interpretationsfrei abstrakt definiert und mit Positiv- und Negativlisten konkretisiert werden.

**Beteiligungs-
pflichtige Waren**

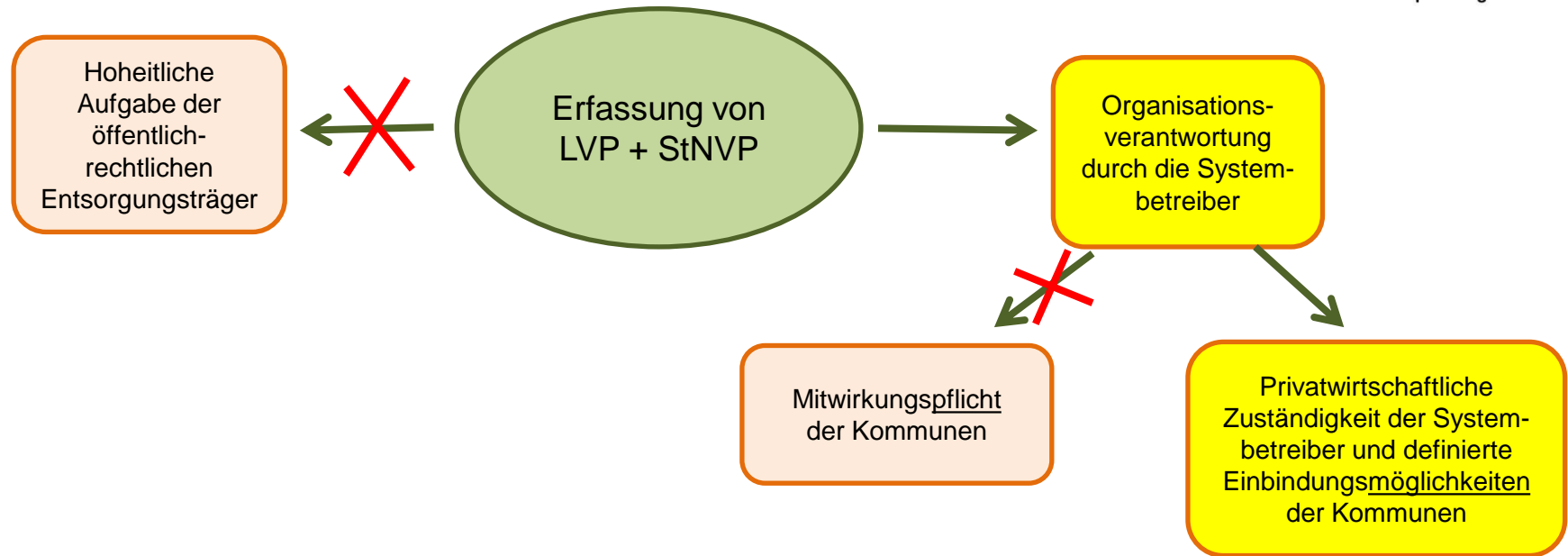
definiert über
Positivkriterien und
einen Positivkatalog

**Nicht beteiligungs-
pflichtige Waren**

definiert über
Abgrenzungskriterien
und einen
Negativkatalog

1. Allgemeine Grundsätze der AGVU
2. Ökologische Fortentwicklung von Verpackungsdesign und Recycling
3. Einbeziehung stoffgleicher Waren
- 4. Zuordnung von Verantwortlichkeiten**
5. Kontrolle und Qualitätssicherung durch eine Zentrale Stelle

Übersicht über Verantwortlichkeiten bei der Erfassung



Erläuterung: Nach Erweiterung der Produktverantwortung sind die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass auch die Organisationsverantwortung für Erfassung (Behältergestellung und Abholung bis zur Sortierung), Sortierung und Verwertung ebenfalls in der Hand der Verpflichteten liegt, ausgeführt durch die von ihnen beauftragten Systembetreiber. Diese Umsetzung in wettbewerblichen Strukturen hat sich bewährt. Eine Erweiterung des bestehenden Systems um den Bereich der stoffgleichen Waren baut auf bewährte Strukturen auf. Daher wird auch das Umsetzungsrisiko begrenzt sein.

Eine gesetzlich geregelte Übernahme der Erfassungsdienstleistungen durch die Kommunen unterstützt die AGVU nicht. Eine Einbindung der Kommunen darf die Organisationsverantwortung der dualen Systeme nicht in Frage stellen. Die Organisationsverantwortung muss vollumfänglich in der Hand der Systembetreiber bleiben.

Erweiterte Produktverantwortung im Kontext der Abfallwirtschaft

Anfallstelle Abfallart	Private Haushalte	Gewerbliche Anfallstellen, die den privaten Haushalten gleichgestellt sind	Großgewerbliche Anfallstellen, die den privaten Haushalten nicht gleichgestellt sind
Verwertbare Abfälle ohne Produktverantwortung	Hoheitlicher kommunaler Aufgabenbereich	Verantwortung der Inverkehrbringer und Abfallerzeuger	
Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen	Verantwortung der dualen Systeme		

Erläuterung: Verkaufsverpackungen sind gegenwärtig gemäß VerpackV durch die Systembetreiber flächendeckend bei privaten Haushalten und an gleichgestellten gewerblichen Anfallstellen (z. B. Gaststätten, Hotels, Verwaltungen etc.) zu erfassen. Dieses soll auch nach einer Erweiterung der Produktverantwortung um die stoffgleichen Nichtverpackungen so beibehalten bleiben.

Die AGVU sieht die Organisationsverantwortung aller operativer Leistungen (Erfassung, Sortierung und Verwertung) bei den Systembetreibern im Auftrag der Inverkehrbringer. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben können sich öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einbringen.

Die AGVU spricht sich für eine Beibehaltung der Produktverantwortung für alle Materialfraktionen (PPK, Glas und LVP) bei Verpackungen aus.

1. Allgemeine Grundsätze der AGVU
2. Ökologische Fortentwicklung von Verpackungsdesign und Recycling
3. Einbeziehung stoffgleicher Waren
4. Zuordnung von Verantwortlichkeiten
- 5. Kontrolle und Qualitätssicherung durch eine Zentrale Stelle**

Zentrale Stelle

Die Umsetzung der Produktverantwortung durch die private Wirtschaft erfordert für einen fairen Wettbewerb klare Regelwerke und Kontrollen.

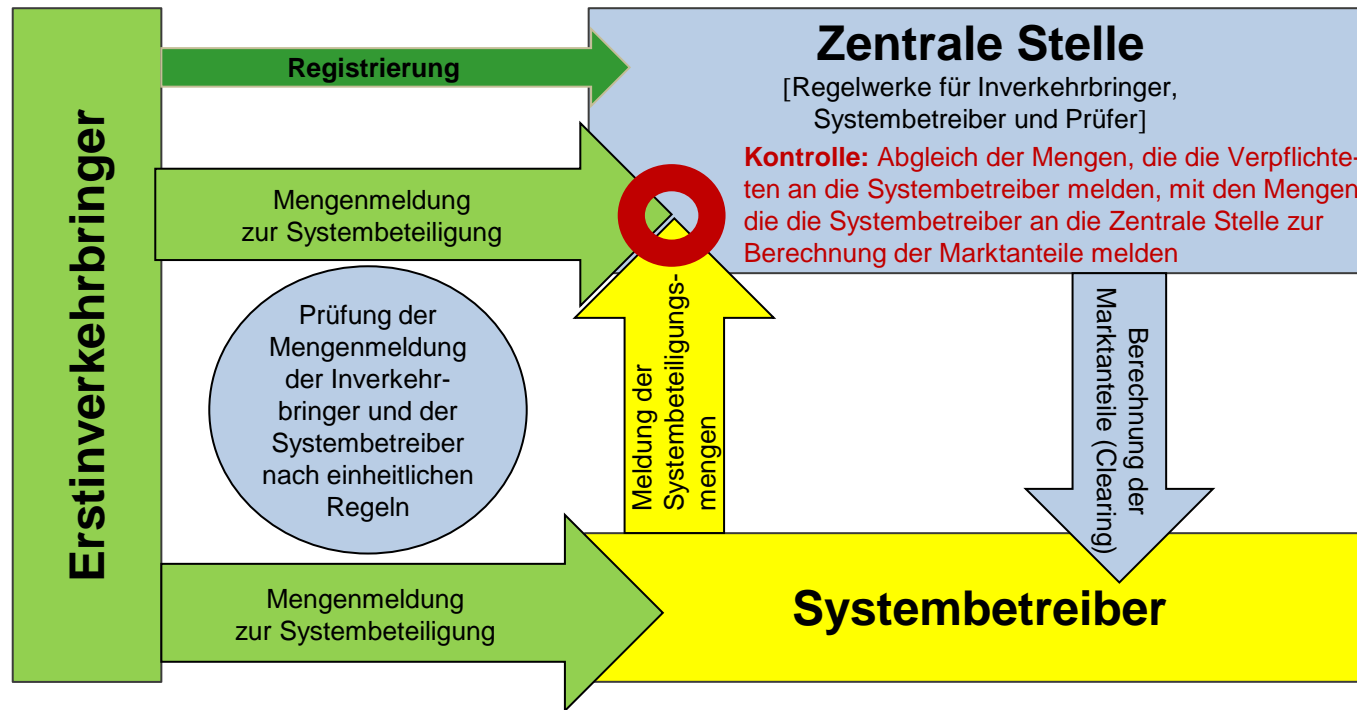
Es wird erwartet, dass durch die Arbeit der Zentralen Stelle Missbrauch durch Trittbrettfahrer sowie ruinöser Wettbewerb verhindert wird und dass es so zu einer gerechten Kostenverteilung kommt.

Weiterhin muss gewährleistet sein, dass alle Systembetreiber in jedem Quartal auch alle Vertragsmengen der Inverkehrbringer vollumfänglich der Zentralen Stelle für die Berechnung der Marktanteile melden.

Wirtschaftsprüfer und Sachverständige haben in diesem Kontext eine besondere Verantwortung. Daher müssen alle eingebundenen Prüfer die Prüfungen nach einem einheitlichen Standard auf demselben Prüfniveau durchführen.

Eine zentrale Bündelung von Vollzugsaufgaben und eine Kooperation mit einer bundesweiten Vollzugsbehörde erleichtert zudem den Vollzug eines Wertstoffgesetzes.

Aufgabenbereiche einer Zentralen Stelle



Erläuterung: Jeder Erstinverkehrbringer muss sich bei der Zentralen Stelle registrieren.

Die Erstinverkehrbringer melden ihre Planmengen und nach Ablauf des Nachweisjahres ihre tatsächlichen Istmengen sowohl an die Systembetreiber als auch an die Zentrale Stelle (korrespondierende Meldung). Gleichzeitig melden die Systembetreiber die bei ihnen lizenzierten Mengen an die Zentrale Stelle. Die Zentrale Stelle führt einen Abgleich der korrespondierenden Meldungen durch und berechnet auf Basis der Mengenmeldungen die Marktanteile der einzelnen Systembetreiber. Durch den Mengenabgleich wird gewährleistet, dass alle Mengen der Verpflichteten für die Marktanteilsberechnung in Ansatz gebracht werden.

Mögliche Abzüge (z. B. für Mengen in Branchenlösungen) werden der Zentralen Stelle transparent dargestellt.

Sachverständige und Wirtschaftsprüfer verpflichten sich, nach einem von der Zentralen Stelle vorgegebenen Standard (Regelwerk) ihre Prüfungen durchzuführen und nur auf dieser Basis Bescheinigungen zu erstellen.

Begriffserläuterung	Erläuterung
Beteiligungs- pflichtige Waren	Beteiligungspflichtige Waren sind Waren gem. der Begriffserläuterung „Waren“, die über Positivkriterien und einen Positivkatalog zu definieren sind und im Rahmen eines Wertstoffgesetzes an einem dualen System beteiligungspflichtig wären.
Duales System	Als „duales System“ wird das privatwirtschaftliche System zur Finanzierung und Organisation der Sammlung , Sortierung und Verwertung von Verkaufsverpackungen bezeichnet.
Leichtverpackungen	Leichtverpackungen (LVP) ist die Stoffgruppenbezeichnung für die Teilmenge der systemzugelassenen Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metallen und Verbundmaterialien.
Mengenstrom- nachweis	Der jährliche Leistungsnachweis der einzelnen dualen Systeme gegenüber den Vollzugsbehörden über die in Deutschland gesammelten und verwerteten Verkaufsverpackungen wird als Mengenstromnachweis bezeichnet.
Organisations- verantwortung	Unter „Organisationsverantwortung“ wird die gesamte Trägerschaft eines bestimmten Leistungsbereiches (z. B. Sammlung, Sortierung, Verwertung) verstanden.
Stoffgleiche Nichtverpackungen	Unter dem Begriff stoffgleiche Nichtverpackungen (stNVP) werden hier diejenigen Wertstoffe zusammengefasst, deren Miterfassung keine bzw. nur geringfügige Änderungen der bisher für Verpackungsabfälle eingesetzten Sortier- und Verwertungstechnik erforderlich machen würde (Metalle, Kunststoffe).
Waren	Waren sind aus beliebigen Materialien hergestellte Gebrauchsgegenstände oder händisch trennbare Bestandteile von Gebrauchsgegenständen, die ohne nennenswerten Substanzverlust genutzt und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden, unabhängig davon, ob sie verpackt oder unverpackt sind.
Zentrale Stelle	Die Zentrale Stelle ist eine mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Stelle, um u. a. als Kontrollinstanz für einen Abgleich der Mengenmeldung der Erstinverkehrbringer und der dualen Systembetreiber zu fungieren.

AGVU - Arbeitsgemeinschaft Verpackung und Umwelt e.V.

Reinhardtstraße 34
10117 Berlin
Tel.: 030/206 42 66
Fax: 030/206 42 688

online@agvu.de
www.agvu.de